



Anlage 2 (neue Fassung) Kriterien des Trägerauswahlverfahrens im Rahmen der Kooperativen Ganztagsbildung

1. Grundsatz

Der Betrieb einer Kindertageseinrichtung im Rahmen des Modellprojekt der Kooperativen Ganztagsbildung (KoGa) wird grundsätzlich an allen im Eigentum der Landhauptstadt München stehenden neu errichteten und bereits bestehenden und geeigneten ausgewählten Grundschulstandorten freigemeinnützigen und sonstigen Trägern nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München angeboten.

Wenn voraussichtlich drei oder mehr Schulstandorte pro Schuljahr neu in Betrieb genommen werden, kann an einem dieser neu fertiggestellten Grundschulstandorte die Trägerschaft für die KoGa an die Landeshauptstadt München direkt übergehen. Ziel ist, dass die Landeshauptstadt München selbst weitere fachliche Entwicklungsschritte der KoGa an Grundschulen nach dem Lernhauskonzept auch eigenständig umsetzen und erproben kann.

Darüber hinaus kann im Einzelfall aus besonderen Gründen, insbesondere aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit Dritten, Eilverfahren wegen Rückgabe einer Einrichtung bzw. der besonderen Situierung vor Ort, vom Auswahlverfahren abgesehen werden.

Das Referat für Bildung und Sport (RBS) übernimmt an Grundschulstandorten, die für die KoGa vorgesehen sind und an denen das RBS bereits Horte und Tagesheime im Gebäude bzw. auf dem Schulgelände betreibt, grundsätzlich selbst die Trägerschaft der **Tageseinrichtung im Rahmen der KoGa**, um den Erhalt von bereits gewachsenen **Beziehungsstrukturen zwischen Einrichtung und Kindern, Eltern sowie Kooperationspartner*innen** weiterhin sicherzustellen

Die Ankündigung der Bewerbungsmöglichkeit erfolgt durch die Landeshauptstadt München. Die Träger, die fristgemäß ihr Interesse bekunden, erhalten weitere Unterlagen und Hinweise zur Abgabe ihrer Bewerbung.

Die Auswahl erfolgt gemäß den unten genannten Anforderungen und Auswahlkriterien ohne weitere Befassung des Stadtrates im Einzelfall. Hierbei ist im Rahmen des zweistufigen Trägerauswahlverfahrens zunächst zu prüfen, ob die Träger den zwingend zu erfüllenden Auswahlvoraussetzungen (siehe 2. Punkt) **entsprechen**. In der zweiten Stufe ist unter den verbleibenden Trägern nach den unten vorgegebenen Auswahlkriterien (siehe 3. Punkt) auszuwählen.



2. Auswahlvoraussetzungen

Die folgenden Anforderungen sind von **den Trägern** zwingend einzuhalten. Erfolgt dies nicht, werden sie vom Verfahren ausgeschlossen.

- 2.1 Die **Träger** müssen die formalen Bewerbungsvoraussetzungen, wie sie in der Veröffentlichung bzw. den Bewerbungsunterlagen mitgeteilt werden (Frist, Umfang etc.) einhalten sowie die in den Bewerbungsunterlagen geforderten Angaben vollständig **vorlegen**.
- 2.2 Die **Träger haben** dauerhaft die volle Erfüllung der Fördervoraussetzungen nach dem BayKiBiG (einschließlich Betriebserlaubnis etc.), **die jeweils** mit dem Freistaat Bayern vereinbart sind, einzuhalten. Zudem haben sich die **Träger** an die gestellten Vorgaben durch die jeweils gültige Fassung des **Modellvertrages¹ über den Betrieb einer Kombieinrichtung** zu halten.
- 2.3 Die **Träger müssen** die laut Überlassungsvertrag vorgesehene Belegung im vollen Umfang erfüllen und hierbei die Vorgaben der Landeshauptstadt München zum Alter und zur Belegungsart beachten. Das Modell sieht eine Ganztagsplatzgarantie am jeweiligen Grundschulstandort **unabhängig vom bundesgesetzlichen Rechtsanspruch ab Schuljahr 2026/27** vor, daher verpflichten sich die **Träger**, entsprechend der Anmeldesituation alle Kinder der jeweiligen Grundschule zu versorgen.
- 2.4 Es darf kein Entzug der Betriebserlaubnis für eine andere Einrichtung der **Träger** vorliegen. Der Entzug der Betriebserlaubnis ist grundsätzlich ein Ausschlusskriterium für die Auswahl. Bei besonderer Begründung kann in außerordentlichen Härtefällen hiervon abgesehen werden.
- 2.5 Die Immobilie muss, wie von der Landeshauptstadt München zur Verfügung gestellt, zweckentsprechend verwendet und gemäß Überlassungsvertrag bewirtschaftet werden. Es sind keine Umbauten erlaubt.
- 2.6 Die **Träger** dürfen aufgrund des Betriebs der KoGa keine Reduzierung bestehender Plätze in ihren anderen Kindertageseinrichtungen im weiteren Umfeld (Stadtteil bzw. benachbarte Stadtteile) vornehmen, welche nicht durch die Einführung der KoGa obsolet werden (es kann davon ausgegangen werden, dass in Schulsprengeln der KoGa keine weiteren Hort-, Tagesheim oder Mittagsbetreuungsplätze mehr benötigt werden.)
- 2.7 Die **Träger müssen** bei der Bewertung nach den vorgegebenen Auswahlkriterien eine Bepunktung von mindestens 7.0 Punkten in jedem Teil des Auswahlverfahrens erzielen, um eine Zusage erhalten zu können.

¹ Soweit es nach der Gesetzesänderung noch einen Modellvertrag gibt für den jeweiligen Standort. Die Modellverträge sind nicht mehr erforderlich, wenn die KoGa im BayKiBiG geregelt ist und werden voraussichtlich gekündigt werden.



2.8 Aus Gründen der besseren Versorgung mit ausreichend Betreuungsplätzen und der Gewährleistung von Vielfalt für Kinder und Familien im Stadtgebiet ist die Höchstzahl der Zusagen, die **Träger** im Rahmen von zum gleichen Termin veröffentlichten Standorten im Verfahren erhalten **können**, beschränkt. **Jeder Träger** kann maximal eine Zusage in den gleichzeitig veröffentlichten Verfahren erhalten. Begonnen wird mit der Auswahlentscheidung für die jeweils in der Veröffentlichung erst genannten Einrichtung. Die Entscheidung für **einen Träger** schließt **diesen** aus den weiteren Auswahlverfahren für die übrigen Einrichtungen derselben Veröffentlichung aus. Diese erfolgen nur noch unter den verbleibenden **Trägern**. Haben sich für ein Verfahren nur **Träger** beworben, die bereits die Zusage für ein Verfahren erhalten haben, so kann ein **Träger** abweichend von der festgelegten Höchstzahl von einer Zusage auch Zusagen für mehrere Verfahren erhalten. Dabei gilt, dass **ein Träger, welcher** bereits zwei Zusagen erhalten hat, von weiteren im Rahmen von zum gleichen Termin veröffentlichten Verfahren ausscheidet, es sei denn auf ein verbleibendes Verfahren haben sich ebenfalls nur Träger beworben, die (**gleichfalls**) schon zwei Zusagen auf ein Verfahren erhalten haben.

3. Auswahlkriterien

Zur Bewertung wird die **Punktezahlweise 0 bis 15 Punkte des deutschen Qualifikationssystems für das Abitur** (vgl. Anlage 2 **Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16675**) verwendet. **Alle Bereiche fließen gleichermaßen in die Gesamtbewertung** ein.

Unter den **Trägern**, die die zwingend zu erfüllenden Anforderungen unter **Punkt 2** erfüllen, ist nach den folgenden Kriterien auszuwählen:

3.1 Allgemein

Alle Ausführungen sind mit einem Praxisbezug zu beschreiben und es ist ausreichend darzulegen, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis der jeweiligen Kindertageseinrichtung gemäß 45 SGB VIII erbracht und die im Bewerbungsverfahren genannten Bedingungen erfüllt werden.

3.2 Wesentliche Punkte sind die **Qualität der inhaltlichen Aussagen und der Bezug zur pädagogischen Bedarfsgerechtigkeit für den konkreten Standort. Ebenso wird großer Wert auf die Darstellung der praktischen konzeptionellen Umsetzung der Pädagogischen Rahmenkonzeption für die Kooperative Ganztagsbildung in München gelegt.**

In den Feldern auf der 1. Seite „Trägerhintergrund/Trägerdarstellung“ sowie „Darstellung der besonderen Eignung“ innerhalb der Bewerbungsunterlagen, soll aussagekräftig dargestellt werden, inwieweit die Träger Kenntnisse über einschlägige Gesetze der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere dem BayKiBiG haben. Ebenfalls soll ersichtlich werden, falls Erfahrungen im Grundschulbereich und in der nachhaltigen Steuerung von Kindertageseinrichtungen ab 300 Kinder vorhanden sind.



Bezugnehmend zum Beschluss vom 26.04.2023 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09240) ist der allgemeine Teil A nur von Trägern ohne KoGa-Standort in München auszufüllen. Der spezifische Teil B sowie der Finanzplan sind von allen Bewerbenden auszuführen.

Mit Zuleitung des Bewerbungsformulars sind mindestens folgende Ausführungen zu treffen:

3.2.1 Teil A – Pädagogik

Darstellung der Qualität unter Beachtung der einschlägigen Vorgaben und Ansätze

- Bildungs- und Erziehungsbereiche
- Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)
- Dokumentation und Beobachtung
- Bildung vom Kind
- Partizipation
- Lernhauskonzept, offenes Konzept
- Feriengestaltung

3.2.2 Teil A - Bildungs- und Erziehungspartnerschaft

- Formen der Zusammenarbeit
- Elternbefragung
- Stellenwert
- Ziel
- Rollen
- Informationsmanagement
- Haltung

3.2.3 Teil A - Personalmanagement

Trägerstruktur und Organigramm der Träger im Vollausbau hinsichtlich Administration und gesetzlichen Vorgaben

- Personalakquise
- Personalerhalt
- Ausfallmanagement
- Personalentwicklung, (Schulungen für Führungskräfte und Team, Qualifizierung der Mitarbeitenden einer Mittagsbetreuung – wenn vorhanden)



3.2.4 Teil B - Organisationskonzept (Betriebssicherung)

- Raumnutzung (Flurschule. Lernhaus)
- Gewährleistung Öffnungs- und Betriebszeiten (Personaleinsatz, Ressourcenplanung)
- Sicherstellung Anforderungen aus dem BayKiBiG und AVBayKiBiG und Betriebssicherung
- Tagesablauf rhythmisierte und flexible Variante, Gestaltung der Übergänge
- Ernährungs- und Verpflegungskonzepte

3.2.5 Teil B - Kooperation und Vernetzung

- Kooperation am Standort (Motivation, Ziele, Handlungsfelder)
- Kooperation im Sozialraum (Angebote angepasst an den spezifischen Bedarf)

3.2.6 Teil B – Querschnittsaufgaben

- Kooperation in der Verantwortungsgemeinschaft Schule – Träger
- Kinderschutz, Schutzkonzept, Sicherheitskonzept
- Gesundheitsorientierung und Gesundheitsmanagement, auch im Hinblick auf die Rhythmisierung
- Inklusion (weiter Inklusionsbegriff)
- Interkulturelle Pädagogik
- Gender Mainstreaming
- BNE als Querschnittsthema (ganzheitlicher Ansatz ergänzend zur Pädagogik, BNE-Akteur*innen)
- Qualitätssicherung und -entwicklung (QSE)

3.2.7 Teil B – Finanzplan

- Darstellung der Auslastung, durchschnittlicher Buchungszeit sowie Migrationsanteil